49. Kann mit der Richtigkeitsklage Erstattung des auf Grund des nichtigen Urteils beigetriebenen Betrags gefordert und können Zinsen von der beigetriebenen Summe beausprucht werden?

RBO. §§ 585, 590, § 717 Abs. 2, 3.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1917 i. S. A. Landesbank (Rl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 245/17.
 - I. Landgericht Leipzig.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

D. erwirkte am 25. Januar 1909 gegen P. ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 25000 M nebst Zinsen. P. starb nach Rechtse frast des Urteils im Jahre 1911 und wurde von seiner Frau und zwei Kindern beerbt. D. trat die Urteilsforderung 1914 an die A. Landesbank ab, die auf Grund einer ihr gegen die Erben des P. erteilten vollstreckbaren Aussertigung des Urteils insgesamt 36674,37 M von den P.schen Erben beitrieb. Die P.schen Erben sochten darauf das Urteil vom 25. Januar 1909 nebst dem vorausgegangenen Versschren als nichtig an, weil P. bereits bei der Klagzustellung zusolge Geisteskrankheit prozehunfähig gewesen sei, und beantragten Abweisung der Klage sowie Verurteilung der Bank zur Kückzahlung der beisgetriebenen Summe nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Zahlungstage.

Das Landgericht erkannte auf Nichtigkeit des Verfahrens und auf Abweisung der von D. erhobenen Klage, wies aber den Zahlungs-anspruch der Richtigkeitskläger ab. Das Oberlandesgericht gab auch diesem Antrage der Nichtigkeitskläger statt. Auf die Revision der Bank wurde der Zinsanspruch abgewiesen; im übrigen war die Revision ohne Erfolg.

Aus ben Grunben:

"Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch der Kläger abgewiesen, weil die Bestimmungen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2 ABD. als Sondervorschriften nicht anwendbar und eine Rlagenhäufung zwilrechtlicher Ansprüche mit den normalen Wiederaufnahmeklagen aus § 578 BPD. nicht julaffig fei. Das Oberlandesgericht tritt dem im allgemeinen bei, lakt aber eine Berbindung der Nichtigkeitsklage mit folden Ansprüchen zu, bie mit ihr in engem Rusammenhange stehen und barauf abzielen, in materiellrechtlicher Beziehung die aus ber Nichtigkeit bes Verfahrens fich ergebenben Kolgerungen zu ziehen. In solchen Fällen sei eine Bersagung der Berbindung unzwedmäßig, da eine Berwirrung nicht zu befürchten fei und die Berbindung zur Bermeibung einer toftspieligen und unnötigen Baufung von Brozessen führe. Die Revision dagegen ist ber Ansicht, daß bas Wiederaufnahmeverfahren ein besonderes Berfahren fei, in ober neben welchem ein Unspruch im orbentlichen Berfahren nicht geltend gemacht werden konne; die Unzulässigkeit der Berbindung folge insbesondere aus ben §§ 583, 585 BBD. Dieser Angriff fann ber Revision nicht jum Siege verhelfen.

Nach § 585 BPD. finden auf die Erhebung der Nichtigkeits= und Restitutionsklagen sowie auf das weitere Versahren die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sosern sich nicht aus den Bestimmungen der Zivilprozesordnung eine Abweichung ergibt. Eine besondere Prozesart ist hiernach für die Nichtigkeits= und Restitutionsklagen an sich nicht vorgeschrieben; insoweit würde also nach § 260 BPD. der Verbindung dieser Ansprüche mit anderen privatrechtlichen Ansprüchen derselben Partei kein Hindernis im Wege stehen. . . .

Die Unanwendbarkeit bes § 260 folgt aber baraus, daß die Nichtigkeits- und Restitutionstlagen, wie das Reichsgericht schon mehrsach ausgesprochen hat (RGS. Bb. 57 S. 231; Urteil vom

28. September 1909 Rep. III. 518/08; Recht 1913 Nr. 1495), nicht gewöhnliche Rlagen im prozessualen Sinne find, die einen neuen Rechtsstreit einleiten, sonbern sich nur als außerorbentliche Rechtsbehelfe gegenüber einem in der Hauptsache erlassenen rechtsfräftigen Endurteile darftellen, burch die ein geschlossener Rechteftreit wieder eröffnet und unter Befeitigung eines barin ergangenen rechtsträftigen Urteils eine neue Entscheidung ermöglicht wird. An dieser Auffassung der Natur der Nichtigkeits- und Restitutionstlage, die sich, abgesehen von dem Inhalte der Motive (Hahn, Mater. jur BPD. Bb. 1 S. 378, 382), auf die Überschrift und die sustematische Stellung bes vierten Buches ber Zivilprozegordnung sowie auf bessen Borschriften felbst, insbesondere auf die §§ 584, 590, 591 grundet, ist festzuhalten. Daraus folgt, daß die Erhebung neuer zwilrechtlicher Unsprüche mit der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage nur insoweit zulässig ist, als es zur Wiederaufnahme bes früheren Verfahrens kommt und barin nach beffen Stande, wie er fich bei Aufhebung bes rechtsträftigen Urteils ergibt, die Geltendmachung neuer Ansprüche nach den allgemeinen prozekrechtlichen Vorschriften möglich ift. Gegenwärtig. handelt es fich um die Richtigkeitsklage, die von den Rechtsnachfolgern ber Partei, welche in dem abgeschlossenen Verfahren die Rolle des Beflagten einnahm, mit bem Ziele der Abweisung jener Klage erhoben worden ift. Den Nichtigkeiteklagern kommt daher in bem wieberaufgenommenen Verfahren über die Hauptsache die Parteiftellung ber Beklagten zu, so daß von ihnen an sich neue Ansprüche nur in der Form der Biderklage in diesem Verfahren erhoben werden können. Ob den Boraussehungen für die Erhebung einer Widerklage genügt ist, ob insbesondere etwa der Umstand, daß die Rlage megen Prozeßunfähigkeit des Beklagten materiell als nicht erhoben zu behandeln ift, ber Erhebung einer Wiberklage entgegensteht (vgl. Jur. Wochenschr. 1917 S. 295 Mr. 18), braucht nicht untersucht zu werben, ba jedenfalls in der ersten Instanz von den Nichtigkeitsklägern der Anspruch auf Erstattung der von der Bank beigetriebenen Beträge nicht im Wege ber Widerklage, sondern nur mittels eines Inzidentantrags entsprechend ber Borschrift bes § 717 Abs. 2 BBD. geltend gemacht worden ift und in der Berufungeinstang nach rechtsträftiger Abweisung ber Rlage die Erhebung einer Widerklage nicht mehr zulässig war. tommt hiernach nur auf die Frage an, ob im Falle ber Aufhebung

eines bereits vollstreckten Urteils im Wege des Wiederaufnahmeversfahrens dem obsiegenden Biederaufnahmekläger ein durch Inzidentsantrag verfolgbarer Anspruch auf Erstattung des auf Grund des aufsgehobenen Urteils Gezahlten oder Geleisteten zuzuerkennen ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Zivilprozefordnung enthält teine ausbrückliche Vorschrift über die Rückgängigmachung der Folgen einer Zwangsvollstreckung, die auf Grund eines fpater im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobenen Urteils vorgenommen ift. Sie gewährt nur in ben Fällen ber §§ 302, 600, 717 Abs. 2, 945 bem Beklagten, ber auf Grund eines aufgehobenen Urteils eine Leiftung bewirkt hat, einen Anspruch auf Erfat bes Schabens, ber ihm burch die Louftreckung bes Urteils ober burch eine zur Abwendung der Bollftreckung gemachte Leiftung entstanden ist, und in den Fällen der §§ 541 Abs. 2 und 717 Abs. 3 einen Ersatanspruch in Ansehung bes Gezahlten ober Geleifteten nach Maggabe ber Borschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Bei biesen Vorschriften handelt es sich um eine burch die Novelle vom Jahre 1898 eingeführte Erweiterung ber Erstattungspflicht, welche schon die Zivilprozegordnung vom Jahre 1877 für den Rläger anerkannt hatte, der auf Grund eines nachträglich aufgehobenen Vorbehalts- ober für vorläufig vollstrechar erklärten Urteils von dem Beklagten etwas eingezogen hat (§ 503 Abs. 2, § 563 Abs. 2, § 655 Abs. 2 BBD. a. F.). Dort war aber die Erstattungspflicht auf Rückgabe besjenigen beschränkt, mas von dem Gegner auf Grund bes aufgehobenen Urteils gezahlt ober geleistet war. Gine Borschrift, wonach dieser Ersapanspruch des Beklagten durch Inzidentantrag in dem anhängigen Verfahren geltend gemacht werden durfte, war im Entwurf einer Zivilprozegordnung nur für den Fall vorgefeben, daß ein im Urtunden= oder Bechfelprozeg oder in der Berufungsinstanz ergangenes Borbehaltsurteil im Nachverfahren aufgehoben würde (§ 539 Abf. 2, § 482 bes Entw.). Sie war in der Begründung des Entwurfs als eine fich aus ber Sachlage ergebende Eigentümlichkeit bes im vorbehaltenen Berfahren ergehenden Urteils bezeichnet (Hahn, Mater. Bb. 1 S. 395). In der ersten Lesung ber Rommission wurde unter Bezugnahme auf § 539 Abs. 2 bes Ent. wurfs die Einfügung einer entsprechenden Borfchrift zu dem der Borfchrift des § 655 Abs. 1 BBD. a.F. entsprechenden § 607 beantragt und damit be-

grundet, baß biefe Borfchrift bem prattifchen Bedürfnis entspreche und bie Unftellung einer besonderen Rlage feitens des Beklagten ent= behrlich machen folle. Es wurde entgegnet, ber beabsichtigte Amed werbe sich auch ohne besondere Borschrift erreichen lassen, ba die Barteien nach bem Entwurf in ber Lage feien, zu jeder Reit bas nach dem augenblicklichen Stande ber Sache Erforderliche zu beantragen, und ber Antrag auf Ruckgabe bes Geleisteten ber prozessuglen Sachlage entspreche. Der Antragsteller hielt demgegenüber wie im Falle bes § 539 Abs. 2 eine ausbrückliche Bestimmung für notwendig, ba die Ruckgabe bes Geleisteten nicht unmittelbar mit bem Prozesse zusammenhänge und die ursprüngliche Rlage eigentlich nicht betreffe. Jebenfalls wurden aber burch eine ausbrudliche Bestimmung etwaige Zweifel beseitigt werben; es solle nichts weiter erreicht werben, als daß res integra hergestellt werbe (Brot. ber Rommisson I. Lesung S. 343: Habn. S. 803, 804). Der Antrag wurde barquf von der Kommission angenommen und eine entsprechende Vorichrift ohne weitere Erörterung in bas Gelet aufgenommen.

Hiernach hat in ber Kommission Übereinstimmung barüber geherrscht, daß die Aushebung ober Abanderung einer verurteilenden Entscheidung, da mit ihr ber vollstreckbare Titel fortfalle, die unbedingte Berpflichtung bes Klägers begründen muffe, bas Gezahlte ober Geleistete bem Beklagten auf beffen Untrag zu erstatten. 3weifel bestanden nur nach der Richtung, ob das Recht des Beklagten, die Berurteilung bes Rlägers zur Erftattung bes Geleisteten in bem anbangigen Berfahren zu betreiben, fich nicht von felbst verftebe ober ob es dazu eines ausdrücklichen Ausibruchs im Geletze bedürfe. Über diese Zweifel hat man sich aber hinweggesett, weil durch eine besondere Vorschrift in jedem Kalle das Recht des Beklagten klargestellt werbe. Die Erstattungspflicht bes Klägers wurde nicht etwa aus ber burch bas aufhebende Urteil geschaffenen materiellen Rechtslage hergeleitet, sondern nur als prozessuale Folge des Wegfalls des vollftrectbaren Titels angesehen. Denn sie murbe in § 655 Abf. 2 nicht an den materiellen Inhalt ber in dem aufhebenden ober abandernden Urteile gefällten Entscheibung und auch nicht an beffen Rechtstraft gemüpft, sondern nur als Folge ber Aufhebung ober Abanderung bes pollstreckbaren Urteils bingestellt. Die Wirkung bes § 655 Abs. 2 ABD. trat nach bessen Kassung und bem verfolgten Zwecke

auch ein, wenn ein vorläufig vollstreckbares Urteil aus einem rein formalen Grunde aufgehoben und die Sache zur anderweiten Bershandlung und Entscheidung in die Borinstanz zurückverwiesen wurde, also die Möglichkeit bestand, daß eine mit der aufgehobenen gleichslautende neue Entscheidung ergehen werde.

Der hiernach dem § 655 Abs. 2 zugrunde liegende Gehanke, daß der Wegfall des vollstreckbaren Titels den Kläger unbedingt zur Ruckgabe bes darauf Gezahlten ober Geleisteten verpflichte, trifft aber auf den Fall ber Aufhebung eines Urteils im Wege ber Wieberaufnahme des Verfahrens in gleicher Weise zu wie bei der Aufhebung eines vorläufig vollftrecharen Urteils. Die Materialien bieten feinen Anhalt für die Annahme, daß man beide Falle habe verschieden behandeln und die Erstattungspflicht des Klägers ausbrücklich nur auf ben Fall ber Aufhebung bes Urteils im orbentlichen Rechtsmittelauge habe beichränken wollen. Die Ginftellung ber 3mangs= vollstredung ift für ben Fall ber Erhebung ber Nichtigkeits- ober Restitutionsklage in gleicher Weise wie bei ber Ginlegung eines Rechtsmittels gegen ein vorläufig vollstrechar erklärtes Urteil ge=. regelt (88 647, 657 RBD. a. K.), und beibe Källe find in ber Bearundung des Entwurfs zusammen behandelt worden (hahn, S. 426). Aus der Nichterwähnung des Kalles der Aufhebung eines rechtsfraftigen Urteils im Wieberaufnahmeverfahren im § 655 Abs. 2 und aus der Stellung dieser Borschrift unmittelbar hinter der den Wegfall der vorläufigen Vollstreckarkeit regelnden Bestimmung des § 655 Abs. 1 läßt sich nicht schließen, daß man die Erstattungspflicht bes Klägers für das Wiederaufnahmeverfahren nicht habe zulassen wollen. Bielmehr erklären sich diese Umstände hinlänglich mit der nachträglichen Einfügung ber Borschrift bes Abs. 2 in den Entwurf, bei ber an die verhältnismäßig seltene Aufhebung eines Urteils im Wiederaufnahmeversahren nicht gedacht worden ift. Es war hinsichtlich ber Form der Borschrift in der Kommission noch angeregt worden, sie dahin zu fassen, daß das aufhebende Urieil, sobald es vollstrectbar geworden fei, einen Titel zur Rückerstattung bes Bezahlten ober Geleisteten gebe. Diese Fassung wurde jedoch aus der Erwägung abgelehnt, daß ber Gegner Gelegenheit haben muffe, sich über die Behauptung, daß und wieviel auf Grund des aufgehobenen Urteils geleistet sei, zu äußern. Auch hieraus ist nichts zu entnehmen, was

auf eine absichtliche Beschränfung ber Erstattungspflicht auf den Fall ber Aushebung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils schließen ließe.

Ist hiernach die Annahme gerechtfertigt, daß ber § 655 Abs. 2 auf einem allgemeinen Rechtsgrundsate beruht, so muß es als im Sinne bes Gefeges liegend angesehen werden, diese Borichrift auf den Fall der Aufhebung eines rechtsträftigen Urteils im Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Dementsprechend bat hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 10. Februar 1897 (Jur. Wochenichr. S. 167) die im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Verurteilung bes Rlagers zur Rudzahlung bes Betrags, ber auf Grund eines als nichtig aufgehobenen Wechselurteils beigetrieben war, mit ber Begründung gebilligt, baß fie bie rechtliche Folge der Vernichtung des Urteils und der Abweisung der Klage wie im Ralle bes § 563 Abs. 2 ABD. a. R. sei. Dag bier nicht ber § 655 Abs. 2, sondern ber § 563 Abs. 2 als die entsprechend anzuwendende Vorschrift bezeichnet wurde, fällt nicht ins Gewicht, da beibe Vorschriften ben gleichen gesetzgeberischen Gebanken zum Ausbruck bringen.

War aber nach dem bis zum 1. Januar 1900 bestehenden Rechte ber Nichtigkeitskläger berechtigt, mit ber Nichtigkeitsklage zugleich bie Erftattung bes auf Grund bes nichtigen Urteils an ben Gegner Beleisteten ober Bezahlten zu fordern, so ist mit dem Infrafttreten bes Abanderungsgesehes vom 17. Mai 1898 hieran nichts geandert Denn biefes Gefen hat, wie bereits erwähnt, ben prozesmorben. fualen Erstattungsanspruch ber 88 503 Abs. 2, 563 Abs. 2, 655 Abs. 2 BBD. a. F. nur in einen materiellrechtlichen Schabensersap- ober Bereicherungsanspruch erweitert (RGZ. Bb. 76 S. 406). Maßgebend war dafür die Erwägung, daß ber bisherige auf die Erstattung des Gezahlten ober Geleifteten beschränkte Erfapanspruch bes Beklagten zum Ausgleiche ber bem Bellagten burch die Bollftredung bes fpater aufgehobenen Urteils entstandenen Nachteile nicht genüge und der Beklagte dafür, falls ihm nicht ber Nachweis eines Verschulbens des Klägers glücke, überhaupt keinen Ersatz erhalten könne; dagegen entspreche es ber Billigkeit, bem Gläubiger, der von einer ihm gegebenen vorläufigen Vollstreckungsmöglichkeit Gebrauch mache, bevor dem Schuldner bas volle rechtliche Gehör gewährt fei, und ber baber mit ber Möglichfeit einer nachträglichen Aufhebung bes vollstreckbaren Urteils rechnen muffe, ben Schaben aufzuburden, wenn fich ber Bollftredungsbetrieb

bem Schuldner gegenüber zusolge nachträglicher Aushebung bes Urteils als ungerechtfertigt erweise. Dieser Gesichtspunkt trifft auf den Fall der Aushebung eines Urteils im Wiederaufnahmeversahren nicht zu, da hier ein rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt wird, also von der Ausnühung einer dem Gläubiger vorläufig eingeräumten Vollstreckungsbesugnis und einem dadurch dem Schuldner entstandenen Schaden nicht die Rede sein kann. Daraus solgt, daß dem erfolgereichen Nichtigkeitskläger ein Ersahanspruch in dem durch § 717 Abs. 2° BPD. erweiterten Umfange nicht zugesprochen werden kann, und daßes hinsichtlich des Erstattungsanspruchs bei der Aushebung eines Urteils im Wiederaufnahmeversahren auch nach dem 1. Januar 1900 bei dem früheren Rechtszustande geblieben ist. Sine Absicht, den Erstattungsanspruch im Wiederaufnahmeversahren gänzlich auszusschließen, ist aus den Materialien zu dem Abänderungsgesetze vom Jahre 1898 nicht zu entnehmen.

Hiernach ist ber Antrag ber Nichtigkeitskläger auf Rückzahlung ber von ber Landesbank auf Grund des rechtskräftigen Versäumnisurteils vom 25. Januar 1909 eingezogenen Beträge zusässig und, da dieses Urteil für nichtig erklärt und die Klage abgewiesen worden ist, auch sachlich begründet. Daß die Klage nicht aus materiellen Gründen, sondern wegen des auf der Prozehunfähigkeit des Beklagten beruhenden Mangels einer wirksamen Klagerhebung abgewiesen ist, steht der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs in diesem Versahren nicht entgegen. Denn es handelt sich dabei nur um die Beseitigung der Folgen des vom Kläger eingeleiteten, materiell unwirksamen Versahrens, die unabhängig von der materiellen Kechtslage im Rahmen des anhängigen formellen Prozehverhältnisses ersolgen kann (Juc. Wochenschr. 1897 S. 167 Nr. 13; RGB. Bb. 66 S. 240 bes. 246)...

Dagegen ist der Anspruch der Nichtigkeitskläger auf Entrichtung von 4 Prozent Zinsen von den eingezogenen Beträgen seit dem Zahlungstage nicht begründet. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß auf Grund der §§ 503 Abs. 2, 563 Abs. 2, 655 Abs. 2 BPD. a. F. keine Zinsen beansprucht werden können, ein etwaiger Zinsanspruch des Beklagten vielmehr als ein auf Schadensersaß gerichteter Anspruch unter Nachweis eines Bersschuldens des Klägers nach Waßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im Wege einer besonderen Klage geltend gemacht werden

muffe (RGA. Bb. 30 S. 423, Bb. 76 S. 407; Jur. Wochenschr. 1897 S. 134 Mr. 16). Bon biefer Rechtsprechung aus, von ber abzugehen fein Anlag besteht, läßt sich auch für die Richtigkeitskläger bei entsprechender Anwendung des den genannten Borfchriften zugrunde liegenden Rechtsgebantens auf bas Wieberaufnahmeverfahren fein Rinsanspruch begründen. Die Borichriften ber §§ 302 Abs. 4, 600, 717 Abs. 2 ABD., bie einen vom Verfchulben bes Rlagers unabhangigen Schabensersabanspruch eingeführt haben, können, wie bereits bargelegt, auf die Aufhebung eines Urteils im Bieberaufnahmeverfahren teine entsprechende Unwendung finden, und das gleiche muß hinsichtlich ber Borschriften ber §§ 541 Abs. 2, 717 Abi. 3 BBD. gelten, auf Grund beren fich in Berbindung mit ben 88 818 Abf. 4, 291 BBB. ein Binsanspruch murbe begründen laffen. In ber Begründung zu § 541 Abf. 2 BBD. n. F. (Novelle von 1898) wird gefagt, es fei nicht gerechtfertigt, in bem bier in Rebe ftebenden Ralle bem Beflagten einen Anspruch auf vollen Schabenserfat zu geben, weil ber Beklagte, ber Berteibigungsmittel nachschleppe, fich ben baraus entftehenden Schaden felbst auguschreiben habe und baher nur Rückerstattung bes auf Grund bes Borbehaltsurteils Beleisteten beanspruchen konne. Die gleiche Beschränkung ist für bie im § 717 Abf. 3 vorgesehenen Fälle burch bie Novelle von 1910 eingeführt worben, um bem unterlegenen Beklagten einen Unreig zur Einlegung ber Revision zu nehmen und baburch bie Revisionen zwecks Entlaftung bes Reichsgerichts ju vermindern. Es handelt fich bei ben Borfchriften ber §§ 541 Abf. 2, 717 Abf. 3 also immer nur um Einschränkungen ber in ben §§ 302 Abf. 4, 600 Abf. 2, 717 Abs. 2, 945 BBD. grundsätlich anerkannten Schabensersatpflicht bes Rlägers, die aus ber Bollftredung eines noch nicht rechtstraftigen ober wenigstens noch nicht endgultigen Urteils bergeleitet wirb, weil ber Rlager hierbei mit ber Möglichfeit einer nachtraglichen Aufhebung bes Urteils rechnen muß. Diefer Gefichtspunkt ift auch nach ber Begrundung bes Entwurfs zur Zivilprozegnovelle von 1898 (Mater. Bb. 2 S. 120 zu § 503 a. F.) maßgebend gewesen für bie Borschriften in Abs. 2 Sat 3 bes § 541 ABD. über ben Zeit= puntt, in welchem der Erstattungsanspruch als rechtshängig geworben angesehen werben foll und die materiellrechtlichen Wirkungen ber Rechtshangigfeit eintreten, wobei besonders auf die Steigerung

ber Saftung gemäß §§ 291, 292 BBB. binaewiesen murbe. Die Ermägung, auf ber bie Borichriften bes \$ 541 Abi. 2 San 2. 3 ABD. beruben, treffen daber nicht zu, wenn der Kläger ein ohne Vorbehalt ergangenes, rechtsfräftiges Urteil vollstreden läßt, und beshalb ist auch ihre entsprechende Anwendung auf den Erstattungsanspruch des Wieberaufnahmeklägers mangels einer bahingehenden gesetlichen Vorschrift nicht angängig. Dieser Erstattungsanspruch tann bemnach auch gegenwärtig nur im Rahmen der Vorschrift des § 655 Abs. 2 ABD. a. F. anerkannt werben. Danach können von ben Richtigkeitsklägern nur als prozessuale Kolge ber Aufhebung des Bersäumnisurteils vom 25. Januar 1909 Zinsen von den auf Grund biefes Urteils beigetriebenen Beträgen nicht beansprucht werden. Insbesondere ift, ba die Stellung bes prozessualen Antrags auf Rudgewähr bes Gezahlten noch keine wirkliche Klagerhebung enthält, bei diesem Antrag auch die Auerkennung von Prozefizinsen ausgeschlossen (Jur. Wochenschr. 1897 S. 134 Mt. 16).

Die Nichtigkeitskläger haben allerdings ihren Erstattungsanspruch in der zweiten Instanz auch ausdrücklich auf die §§ 812, 826 BGB. gestütt und sie würden, soweit sich ihr Anspruch unter einem dieser Gesichtspunkte begründen ließe, auch einen Anspruch auf Zinsen haben. Indessen kann ein Anspruch auf Grund des § 812 oder des § 826 BGB. im Rahmen des gegenwärtigen Versahrens immer nur im Wege der Widerklage, nicht mittels bloßen Inzidentantrags geltend gemacht werden."...